

Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 08.09.2016

Beratung:	(x)	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 07.11.2016
Beratung:	(x)	Hauptausschuss	Sitzung am: 29.11.2016
Beschluss:	(x)	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 13.12.2016

Beschluss-Nr.: S 13/229/16

Betreff:

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts
Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Stadt Wildau erklärt gegenüber dem Finanzamt Königs Wusterhausen, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und die Vorschrift des neuen § 2b UStG erst ab 01.01.2021 anzuwenden.

Begründung:

Durch Artikel 12 des Umsatzsteueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. 2015 / S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst; es wurde ein neuer § 2b UStG eingefügt; die Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben.

Es wurde gleichzeitig mit § 27 Abs. 22 UStG eine weitreichende Übergangsregelung zu der umfassenden Neuregelung in § 2b UStG geschaffen. Nach § 27 Abs. 22 Satz 2 UStG ist die Regelung des § 2b UStG erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden.

Darüber hinaus hat die juristische Person des öffentlichen Rechts durch Abgabe einer so genannten Optionserklärung i.S. des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt zu erklären, dass sie die Vorschrift des neuen § 2b UStG erst ab dem 01.01.2021 anwenden will. Gemäß § 27 Abs. 22 Satz 5 kann die Optionserklärung nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Entsprechend muss die Stadt Wildau alle wirtschaftlichen Tätigkeiten auf ihre zukünftige Steuerbarkeit überprüfen.

Nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wird die Stadt Wildau tätig im Rahmen von Tätigkeiten die der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegen. Die Nichtbesteuerung darf nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhebung der Umsatzsteuer auf bisher umsatzsteuerfreie Leistungen der Stadt Wildau stellt keine Einnahmeerhöhung der Stadt dar, da die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist. Eine Minderung möglicher Ausgaben aus der Erstattung von Vorsteuern zu erreichen ist aktuell nicht erkennbar. Sollte zukünftig ein anderes Ergebnis erkennbar sein, ist von der oben genannten Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch zu machen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:

abgelehnt:

zurückgezogen:

überwiesen an den Ausschuss:

beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)⁰..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth



Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Erläuterung zur Änderung des Umsatzsteuerrechts im Überblick mit Beispielen

Gesetz alt: § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz
neu: § 2b Umsatzsteuergesetz

Unternehmereigenschaft der juristischen Person öffentlichen Rechts

altes Recht

Betrieb gewerblicher Art

- nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit von einigem Gewicht zur Erzielung von Einnahmen (Nichtaufgriffsgrenze von 30.678 €)
- selbstständige Einrichtung (organisatorisch sichtbare Selbstständigkeit oder Umsatz < 130.000 €)
- außerhalb der Land- und Forstwirtschaft
- Gesamtbetriebsverpachtung gilt als BgA

Keine BgA und damit nicht umsatzsteuerpflichtig waren daher:

- Vermögensverwaltung insbesondere die Vermietung von Grundstücken und Räumen,
- Werberechte auf öffentlichen Flächen
- Hoheitliche Tätigkeiten (Unterstützung auch entgeltlich bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben)
- Tätigkeiten mit Umsätzen unter 30.678 €
- Organisatorisch unselbstständige BgA mit Umsätzen unter 130.000€

neues Recht

§ 2 Abs. 3 UStG wird aufgehoben, damit hat der BgA-Begriff für die Umsatzsteuer keine Bedeutung mehr.

Unternehmereigenschaft ist für alle Lieferungen und Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage gegeben. Eine untere Grenze gibt es nicht. Die Unternehmereigenschaft ist zu verneinen, wenn nicht mehr von einer wirtschaftlichen nachhaltigen Tätigkeit gesprochen werden kann.

Neuer § 2b tritt in Kraft, der die Umsatzsteuerpflicht der hoheitlichen Tätigkeiten regelt.

Ausübung öffentlicher Gewalt ist zwar auch danach grundsätzlich nicht dem unternehmerischen Bereich zuzurechnen; dies gilt nicht, wenn die Behandlung als Nicht-Unternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Die Unternehmereigenschaft ist von vornherein nicht gegeben, wenn eine Tätigkeit gemäß § 4 UStG steuerbefreit ist.

Besondere Bedeutung bekommt die gegenseitige Verwaltungshilfe, aktuell sind in Wildau keine entsprechenden Vorgänge zu verzeichnen

Beispiel:**Werbung:**

geregelt per Satzung bisher nicht steuerpflichtig.

Zukünftig steuerpflichtig, wenn diese Leistung auch ein Dritter anbieten könnte.

Werbung an Lichtmasten ist somit weiterhin nicht steuerpflichtig, da den Lichtmast nur die Stadt Wildau zur Verfügung stellen kann

Parkplätze:

Bisher Vermögensverwaltung unterhalb der Nichtaufgriffsgrenze.

Die Vermietung von Parkplätzen ist steuerpflichtig, ist nicht steuerbefreit und ab Anwendung des geänderten Umsatzsteuergesetzes ist Umsatzsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.